



Ski-Club Karlsruhe e.V.

Ski Snowboard Tennis Kanu Wildwasser Wandern Gymnastik Markwaldhütte

Satzung

Stand Januar 2011

§ 1 Allgemeines

(Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr, Veröffentlichungsorgan)

1. Der am 26. November 1893 gegründete Verein führt den Namen „Ski-Club Karlsruhe e.V.“ (SCK). er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen. Der Sitz ist Karlsruhe. Seine Farben sind blau-weiß-gold. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes „Badischer Sportbund Nord“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Breiten-, Gesundheits- und Leistungssportes, insbesondere des Skisportes. Dabei sollen besonders die Jugendlichen in der sportlichen Entwicklung gefördert werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand gem. § 3 Abs. 26 a EStG erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.
5. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember
6. Die Mitteilungen werden durch Rundschreiben oder durch die Medien veröffentlicht.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Es kann jede natürliche Person Mitglied werden:
 - A. Personen über 18 Jahre (Erwachsene).
 - B. Ehepaare, Paare in eheähnlicher Gemeinschaft (bei gemeinsamem Wohnsitz) Familien mit Kindern bis zur Volljährigkeit.
 - C. Personen unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende jeweils nur gegen jährlichen Nachweis, der unaufgefordert bis zu Beitragsfälligkeit an den Verein gegeben werden muss.
 - D. aktive Bergwacht-Mitglieder
 - E. Juristische Personen mit rechtlicher Selbständigkeit und fördernde Mitglieder.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder dessen Beauftragten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

5. Der Ausschluss kann vom geschäftsführenden Vorstand aus wichtigem Grunde ausgesprochen werden. Wichtige Gründe sind u.a.: grober Verstoß gegen den Vereinszweck, die Vereinsordnungen oder das Vereinsansehen, unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten, Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Zahlungspflicht für alle fällig gewordenen Beiträge und Gebühren bleiben bestehen.
6. Aufnahmegebühren, Mitglieds- und Abteilungsbeiträge sind gemäß der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung in der beschlossenen Höhe zu entrichten.
Die Festsetzung der Beiträge für juristische Personen mit rechtlicher Selbständigkeit erfolgt individuell durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Benützung der Vereinseinrichtungen ist von der Zahlung der Beiträge abhängig.
7. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

§ 3 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme und gegen einen Ausschluss (§ 2) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb 2 Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Anhörung des Ehrenrates endgültig.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 5 Ehrungen

1. 25-jährige Mitgliedschaft wird durch das silberne, die 40-jährige durch das goldene Clubabzeichen geehrt.
2. Besondere Verdienst oder außergewöhnliche Leistungen können durch den Gesamtvorstand durch Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold oder durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes ausgezeichnet werden.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder für besondere Verdienste werden durch den Gesamtvorstand ernannt. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, innerhalb einer Frist von 4 Wochen unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden einzuberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ehrenrates
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Festsetzung der Aufnahme-, Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen in der Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden, einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden anwesenden Mitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich zu stellen.
6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Im Falle von Dringlichkeitsanträgen zu Satzungsänderungen ist zwei drittel Mehrheit erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand (GFV)

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Einberufung und Beschlussfähigkeit richten sich nach der Geschäftsordnung.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Schriftführer,
- der Beisitzer.

§ 8 Gesamtvorstand (GSV)

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- 1.1. Der Vorsitzende,
- 1.2. der stellvertretende Vorsitzende,
- 1.3. der Schatzmeister,
- 1.4. der Schriftführer,
- 1.5. der Beisitzer.

Die Leiter der Abteilungen:

- 1.6. Schneesport
- 1.7. Wassersport
- 1.8. Tennis
- 1.9. Gymnastik
- 1.10. Jugend
- 1.11. Markwaldhütte

2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

- a) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- b) Ersatzwahlen für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates

3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so beruft der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Nachfolger. Von der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Jedes Jahr wird ein Drittel des Gesamtvorstandes neu gewählt.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden im ersten folgenden Jahr aus dem Gesamtvorstand die Positionen 1.2, 1.6, 1.7, 1.8, im zweiten Jahr werden aus dem Gesamtvorstand die Positionen 1.1, 1.4, 1.10, 1.11 und im dritten Jahr werden aus dem Gesamtvorstand die Positionen 1.3, 1.5, 1.9 neu gewählt.

4. Der Gesamtvorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, oder auf Verlangen mindestens der Hälfte seiner Mitglieder innerhalb von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ein Beschlussprotokoll ist zu führen. Zu seiner Unterstützung kann der Gesamtvorstand Ausschüsse für einzelne Sachfragen einsetzen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder deren Beauftragte haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 9 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder dem Stellvertreter geleitet.
3. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung für die Wahlen bei der Hauptversammlung vorgeschlagen.
4. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Zu den Abteilungsversammlungen sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter schriftlich einzuladen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen und dem geschäftsführenden Vorstand unmittelbar zuzuleiten ist.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der jeweiligen Sportstätten und Einrichtungen. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12 Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören die Ehrenvorsitzenden und drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Mitglieder an.
2. Der Ehrenrat hat in folgenden Angelegenheiten tätig zu werden:
 - a) Schlichtung von Mitgliederstreitigkeiten
 - b) In sonstigen, vom Vorstand übertragenen Ehrenangelegenheiten
3. Die Einberufung des Ehrenrates kann von jedem Mitglied in Anspruch genommen werden.
4. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorzeitig aus dem Ehrenrat ausscheidende Mitglieder werden vom Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu überwachen und zu prüfen. Sie haben dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 14 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Eine Vereinsauflösung kann nur durch eine eigene zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie benötigt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

5. Bei Wegfall der Steuerfreiheit (Gemeinnützigkeit) oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Karlsruhe zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 16 Haftung

1. Der Verein haftet u.a. nicht für:

- a) einfache Fahrlässigkeit seiner Organe
- b) Abhandenkommen von Wertsachen oder Gegenständen innerhalb und außerhalb der Vereinsanlagen
- c) sonstige Sach- oder Personenschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport- und sonstigem Vereinsbetrieb
- d) Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte.

2. Die Mitglieder haften für alle Schäden, die sie dem Verein durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch sonstige unerlaubte Handlungen zufügen.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.11.1996 in ihrer endgültigen Fassung angenommen. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Anmerkungen:

Durch Jahreshauptversammlungen wurden inzwischen Änderungen beschlossen, dieser Ausdruck beinhaltet

die Änderungen vom 17.11.1998, Stand 30.10.1999,

die Änderungen vom 15.11.2005, Stand Dezember 2005

die Änderungen vom 27.02.2007, Stand März 2007

die Änderungen vom 26.03.2009 Stand März 2009 und

die Änderungen vom 25.03.2010 Stand März 2010